

Dienstag.

Zweite Ausgabe. Abends 6 Uhr.

8. Juli 1851.

Nr. 346.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Welttag. Die Seiten
scheint täglich zwei und drei
wird ausgegeben in Berlin am
Mittag 11 Uhr, Abends
8 Uhr; in Dresden Abends
5 Uhr, Morgen 8 Uhr.

Preis für das Vierteljahr
2 Thm.; jedes einzelne Num-
mer 1 Rgr.

zu bezahlen durch alle Post-
ämter des In- und Auslandes,
sowie durch die Expeditionen
in Belgien (Querstraße
Nr. 9) und Dresden (bei
G. Höcker, Neustadt, An
der Brücke, Nr. 2).

Insertionsgebühr für den
Raum einer Zeile 1 Rgr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Die neuesten Versuche zur deutschen Pressgesetzgebung.

II.

(Siehe Art. I. in Nr. 324.)

* * * Dresden, 27. Juni. Es ist gewiß, daß der Pressefreiheit gewisse formelle Vorschriften zur Seite gesetzt werden müssen, durch welche die Bestrafung Derselben ermöglicht wird, die durch ein Pressezeugnis das öffentliche oder ein Privatinteresse widerrechtlich verlegen. Eine in jedem Pressegesetz nötige Vorschrift ist daher zunächst das Verlangen, daß jedes für die allgemeine Verbreitung im Buch- und Kunsthändel bestimmte Erzeugniß den Namen des Urhebers und Verlegers oder wenigstens den des Leitern angeben solle. Geschäftlich wird dies dem Sortimentshändler eine Bequemlichkeit sein; außerdem aber erwächst daraus dem Schriftstellerum selbst der Vortheil, daß die Überflutung des Büchermarkts mit den traurigen Artikeln der Winkelliteratur eingerahmt gehemmt wird. Auch wird der schädliche Gebrauch geheimer Pressen dadurch ausgeschlossen. Ist dann mit Namensnennung des Verlegers das Pressezeugnis zur Veröffentlichung fertig, so mag die Handlung immerhin angehalten sein, ein Exemplar gleichzeitig mit der Ausgabe an das Publicum an die Staatsbehörde einzuführen. Die gleichzeitige Einsicherung ist hier natürlich unerlässliche Bedingung; denn wollte man die Verbreitung der Schrift durch die Hinterlegung bei der Polizei auch nur eine Sekunde aufhalten, so würde das Prinzip der Vorbeugungsmäßregeln in einer Weise in die Gesetzgebung aufgenommen werden, die sich dem Wesen nach von der früheren öffentlichen Censur nicht unterscheidet, die Interessen des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes aber noch empfindlicher verletzt als jene. Dies schien bei Berathung von §. 20 des sächsischen Pressegesetzes selbst den conservativen Part v. Welt anzuerkennen und für einen Antrag des Grafen Solms, wonach von jedem Journal ein Exemplar an die Polizei abgegeben werden sollte, bevor die Ausgabe an die Abonnenten erfolge, sandten sich in der ganzen I. Kammer am 14. Nov. 1850 nicht mehr als drei Stimmen, den Antragsteller mit eingerechnet. In Frankreich, wo nach Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Oct. 1814 der Drucker ein Exemplar des Pressezeugnisses an die Polizeibehörde abgeben mußte, ehe er das Werk dem Verleger übergeben durfte, ließ man diese Bestimmung, die jedoch nach Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 sich auf Journale nicht bezog, selbst nach Aufhebung der Censur durch Art. 7 der revidirten Charte bestehen; in unser Pressegesetz ist dagegen das gerechte Erforderniß einer gleichzeitigen Hinterlegung für alle Pressezeugnisse ohne Unterschied aufgenommen worden. Zwei vielversprochene Steine des Anstoßes in den neuern Pressegesetzen sind die Cautionen und die Entziehung des Postdebits. Frankreich, das gegen die Freiheit mindestens ebenso Vieles als für dieselbe erfunden hat, gebührt auch die Ehre, „in einer plutostratischen Periode seiner Gesetzgebung“ die Cautionen erfunden zu haben. In der Regel werden dieselben nicht vom rechtlichen, sondern vom Zweckmäßigkeitstandpunkte aus vertheidigt. Nun ist es zwar gewiß, daß durch die Cautionsforderung manches Blatt zu Grabe geführt oder vom Existieren zurückgeschreckt wird; allein die Präsumtion streitet nicht so ohne Weiteres dafür, daß dies nothwendig im Interesse der staatlichen Wohlfahrt geschehe. Die schlechten Blätter, die von Skandalen aller Art leben, haben fast immer (eine sehr erstaunliche Ausnahme erleben wir allerdings in Sachsen) einen unverhältnismäßig großen Leserkreis; aber auch die Ausnahmen sterben nicht an der Caution, denn wir haben ja merkwürdige Beispiele gesehen, welcher persönlichen Aufopferung in den extremen Parteien Einzelne fähig sind. Die Zweckmäßigkeit der Cautionen wird sich daher fast nur gegenüber den kleinen schlechten Localblättern bewähren, die ohne Ausnahme von dem Ideal einer solchen Ortszeitung, wie es Möser vor fast hundert Jahren im Osnabrücker Wochenblatt aufgestellt hat, weit entfernt sind. Allein durch die Caution kann die Localpresse nur unterdrückt, nicht aber gebessert werden, und da sie den Behörden zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen dessenungeachtet ein Bedürfnis ist, das mit dem Interesse der gewerbtreibenden Provinzialen zusammenfällt, so würde die Caution Das, was noth thut, doch nicht erreichen helfen. Will aber die Regierung durch die Localbehörden auf Hebung einzelner Ortsblätter hinwirken, dann kann auch das zu stark wirkende Mittel der Cautionen entbehrt werden. Auf jeden Fall entspricht der durch sie gewonnene Vortheil nicht den Mähen, die man zu ihrer Vertheidigung hat aufwenden müssen. Denn wenn man selbst von der Schwierigkeit einer rechtlichen Begründung des Cautionssystems absieht, bleibt eben selbst seine Zweckmäßigkeit sehr zweifelhaft und die bei Vertheidigung derselben sehr beliebte Annahme, daß der Staat durch die Caution eine gewisse Bürgschaft erhalten soll, es werde die Herausgabe

von Zeitungen nur von Vermittelten unternommen werden und in einem weniger revolutionären Sinne erfolgen, hat sich seit der Errichtung des Prescautionensystems genugsam als falsch erwiesen. „Das Geld“, sagt der jenenser sachverständige Briefsteller „an einen deutschen Bureauosten“, „hat und gibt keine Gesinnung; wo etwas zu verdienen ist, da steht es hin.“ Um aber die kleine Localpresse zu bessern, schlägt der selbe geradezu vor, ihr mittels der Ortsbehörden die Politik, der sie doch nicht gewachsen ist, ganz zu entziehen. Um ihre Spalten zu füllen, gibt es Gegenstände genug, die an die Stelle des meist ohne Quellenangabe aus einem Dutzend Zeitungen angesezten politischen Sammelcuriums zu setzen wäre, z. B. Gemeindeangelegenheiten, wohltätige Zwecke, geschichtliche Rückblicke; den größern Zeitungen, die ihre Originalcorrespondenzen bezahlen müssen, würde dadurch der Markt geöffnet. Indessen sind neue und bedenkliche Schwierigkeiten, die sich an solch eine Maßregel knüpfen würden, nicht zu verkennen. Der Bericht zum großherzoglich hessischen Pressegesetzentwurf streicht alle auf Caution bezüglichen Artikel.

Auch bei der Entziehung des Postdebits tritt der rechtliche Standpunkt zurück. Erwägungen, wie: daß die Post eine zur Bevölkung von Transporten „mit starken Privilegien“ ausgestattete Staatsanstalt ist und daß sie deshalb allen Staatsbürgern in gleicher Weise im Umsfang ihres Geschäftskreises dienen muß; Erwägungen ferner, wie: daß die präsumierten künftigen Verbrechen eines Zeitungsschreibers ebenso wenig einer Bestrafung unterliegen können, wie künftige Verbrechen überhaupt werden gern unwiderlegt bei Seite geschoben und mit dem vielleicht beschiedenen Bemerkten beantwortet, daß man sich doch anerkannt Zeitschriften denselben könne, die subversive Tendenzen besaßen, ohne daß sie zu gesetzlichem Einschreiten Aulaß gäben und daß der Staat ein anderes Mittel nicht habe, sich gegen dieselben zu schützen, als die Entziehung des Postdebits. Als in der sächsischen I. Kammer eine Abstimmung in diesem Sinne vom Ministerial aus gelobt ward, fragte ein Mitglied, ob man denn auch solche Menschen auf den Staatsseisenbahnen nicht befördern wolle, die, ohne daß man ihnen auf den Hals könne, der Regierung gefährlich erschienen? Zu dieser Folgerung lächelte die Kammer und doch ist sie wirklich eine Folgerung.

Am heftigsten erklärt sich der jenenser Briefsteller gegen eine etwaige Gewerbeentziehung des Buchhändlers. Auf diesem Gebiete folgen wir ihm nicht; aber Das mag erwähnt sein, daß das Bundesgesetz vom 20. Sept. 1820, das durch den Beschlüß vom 16. Aug. 1824 bis zum Zustandekommen eines definitiven Pressegesetzes in Kraft bleiben sollte, doch nur bestimmt hat, es dürfe der Redacteur einer unterdrückten Zeitung in den nächsten fünf Jahren bei keiner andern Redaction zugelassen werden. Freilich ist es in vormalzähligen Zeiten auch vorgekommen, daß in einzelnen Ländern gleich die sämmtlichen Verlagsartikel einer Buchhandlung oder die sämmtlichen (noch nicht erschienenen) Schriften eines Schriftstellers verboten wurden! In Sachsen ist nach §. 31 des Gesetzes vom 14. März 1851 unter Umständen zeitweilige, ja gänzliche Entziehung des Gewerbsbefreiungsmöglichkeit.

Unter den Mitteln, die Presse im Allgemeinen zu heben, ist ein Hinweis des sachverständigen Verfassers der sechs Briefe von besonderer Wichtigkeit. Indem derselbe nämlich der Bedeutung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler gedenkt, macht er zugleich darauf aufmerksam, daß diesem und ähnlichen freien Vereinen, so lange sie nicht vom Staat anerkannt seien, so lange der Staat ihnen nicht das Recht der Prüfung ihrer angehenden Gewerbsgenossen einkäume und nicht alle nötige, Mitglieder des betreffenden Vereins zu werden, die rechte Kraft zu Errichtung ihrer gewerblichen und städtlichen Zwecke fehle und daß sie als freie Vereine nicht im Stande seien, dem Staat die Bürgschaften strengeschafflichen Verfahrens und selbstgeübter Polizei unter ihren Mitgliedern zu bieten, die ihm wünschenswerth sein müsse. Im Jahre 1847 hatte Preußen in seinem Bundesgesetzentwurf ein Bundes syndicat zur Beaufsichtigung des Buchhandels vorgeschlagen. Hieran anknüpfend wünscht der Verfasser der sechs Briefe eine Bundesbehörde für den Buchhandel, die sich auf Erfüllung gesetzmäßiger Ordnung in den äußern Formen und der Organisation des Buchhandels zu beschränken, die zugleich aber auch als Vermittlerin für die Angelegenheiten und Bedürfnisse der Literatur und der Buchhändlercorporationen zwischen diesen und der Bundesgewalt zu dienen hätte. Der weiteren Ausführung dieser Idee, die augensfällig starke Lücken hat, zu folgen, würde an diesem Orte zu weit führen; nur Das mag in Kürze erwähnt sein, daß in ihr geeignete Mittel zur Förderung des soliden und Waffen zur legalen Unterdrückung des unsoliden Buchhandels geboten sind. Unter der Regie dieses Bundes syndi-